

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16755 –**

Mögliche Verfassungswidrigkeit der nachgelagerten Besteuerung der Rente

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP hinsichtlich einer möglichen verfassungswidrigen Zweifachbesteuerung bei Renten antwortete die Bundesregierung: „Nach Auffassung der Bundesregierung tritt im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung praktisch keine verfassungswidrige Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf“. Darüber hinaus gab die Bundesregierung in ihrer Antwort an, dass sie keine eigenen Berechnungen hinsichtlich der Höhe einer möglichen Zweifachbesteuerung von Renten angefertigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 19/12472).

Egmont Kulosa, Richter am Bundesfinanzhof, hat hingegen bereits 2017 auf eine „evidente Zweifachbesteuerung“ bei Renten hingewiesen: „Es bedarf keiner komplizierten mathematischen Übungen, um bei Angehörigen der heute mittleren Generation, die um das Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten werden, eine Zweifachbesteuerung nachzuweisen, denn diese Personen werden ihre Rentenbezüge in vollem Umfang versteuern müssen, können ihre Beiträge aber nur 15 Jahre lang – von 2025 bis 2039, und auch dann nur bis zum Höchstbetrag des Absatz 3 – ohne prozentuale Beschränkung abziehen“ (Kulosa in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 10 EStG, Rz 340 Dokumentstand: 283. Lieferung 12.2017).

1. Sind die Aussagen von Egmont Kulosa der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind die genannten Ausführungen des Richters am Bundesfinanzhof Dr. Egmont Kulosa bekannt.

- a) Wenn ja, seit wann?

Die Bundesregierung wurde erstmals aufgrund von verschiedenen Presseberichten (u. a. Süddeutsche Zeitung vom 28. November 2019) aufgefordert, zu den Ausführungen von Dr. Egmont Kulosa Stellung zu nehmen.

- b) Wenn ja, welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den Aussagen gezogen?

Auch Dr. Egmont Kulosa hält bezugnehmend auf die bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts die derzeit bestehende Regelung der Besteuerung der gesetzlichen Renten für verfassungsrechtlich zulässig. Auch ist unstrittig, dass eine „Zweifachbesteuerung“ von gesetzlichen Renten im Einzelfall vermieden werden muss. Die darüber hinaus von Dr. Egmont Kulosa vertretene Auffassung, dass es bereits jetzt evident und klar sei, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer „Zweifachbesteuerung“ von Altersbezügen kommen wird, trifft nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu. Sie spiegelt auch nicht die bisherige Positionierung des zuständigen X. Senats des BFH wider.

Derzeit sind zu dieser Fragestellung zwei Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Der Ausgang der beiden Verfahren bleibt abzuwarten.

- c) Wenn ja, hält die Bundesregierung an ihrer Aussage fest, dass „im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung praktisch keine verfassungswidrige Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ auftritt?

Nach Auffassung der Bundesregierung tritt im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung keine verfassungswidrige Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf.

2. Wie viele Personen werden nach Schätzung der Bundesregierung 2020, 2030 bzw. 2040 in Rente gehen?

Eine Schätzung der Anzahl der Personen, die in den erfragten Jahren in Rente gehen werden, liegt der Bundesregierung nicht vor.

3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Egmont Kulosa: „Es bedarf keiner komplizierten mathematischen Übungen, um bei Angehörigen der heute mittleren Generation, die um das Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten werden, eine Zweifachbesteuerung nachzuweisen, denn diese Personen werden ihre Rentenbezüge in vollem Umfang versteuern müssen, können ihre Beiträge aber nur 15 Jahre lang – von 2025 bis 2039, und auch dann nur bis zum Höchstbetrag des Absatz 3 – ohne prozentuale Beschränkung abziehen“?

Eine „Zweifachbesteuerung“ wäre nur dann gegeben, wenn der aus versteuertem Einkommen geleistete Teil der Altersvorsorgeaufwendungen höher ist als die voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge. Offenbar geht Dr. Egmont Kulosa aufgrund seiner rechtlichen Wertungen davon aus, dass es zu „Zweifachbesteuerungen“ (erst) bei den Steuerpflichtigen kommen kann, „die um das Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten werden“.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die dem Rentner steuerunbelastet zufließende Rentenzahlung größer ist als nur die Summe der jährlichen steuerfreien Teile seiner Rentenbezüge.

Der Bundesregierung ist bisher kein einziger gerichtlich geprüfter Fall bekannt, in dem rechtskräftig eine solche „Zweifachbesteuerung“ nachgewiesen wurde.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Egmont Kulosa: „So wird ein Stpfl., der im Jahr 2006 in den Rentenbezug eingetreten ist und 52 % der Rentenzahlungen zu versteuern hat, bereits durch den für das Jahr 2005 vorgesehenen SA-Abzug von 60 % der Beiträge übermäßig begünstigt; es kommt zu Besteuerungslücken (zu den damit eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten durch Leistung von Einmalbeiträgen zu einer sofort beginnenden sog. Rürup-Rente s. Anm. 60). Derselbe Abzugssatz von 60 % stellt sich jedoch für einen jungen Stpfl., der erst im Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten und dann 100 % der Rentenzahlungen zu versteuern haben wird, als viel zu gering dar“?

Sind der Bundesregierung bereits entsprechende Fälle bekannt?

Der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung im Jahr 2005 mit nur 50 Prozent Besteuerungsanteil sollte einen schonenden Übergang gewährleisten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei einem Arbeitnehmer, der erst im Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten wird, der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung bereits heute vollständig steuerbefreit ist.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Egmont Kulosa: „Kommt es jedoch in bestimmten Härtefällen – die gegenwärtig noch selten sind, bei den aktuell in den Rentenbezug eintretenden Jahrgängen aufgrund des zunehmenden Besteuerungsanteils aber häufiger werden – zu einer doppelten Besteuerung, steht dem Stpfl. ein verfassungsrechtl. Anspruch auf Milderung des Steuerzugriffs in der Rentenbezugsphase zu“?

- a) Sind der Bundesregierung bereits entsprechende „Härtefälle“ bekannt?
- b) Plant die Bundesregierung eine entsprechende Milderung des Steuerzugriffs?

Eine „doppelte Besteuerung“ von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen müsste ggfs. korrigiert werden. Der Bundesregierung sind allerdings keine Fälle „doppelter Besteuerung“ bekannt.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Egmont Kulosa: „Spätestens wenn ganze Rentnerkohorten in die doppelte Besteuerung hineinwachsen, wird daher eine gesetzliche Neuregelung erforderlich sein“?
7. Plant die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die verfassungsrechtlichen Bedenken von Egmont Kulosa hinsichtlich der Zweifachbesteuerung der Rente adressiert?
 - a) Wenn ja, welche Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung?
 - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Berechnungen bzw. juristische Prüfungen hinsichtlich des Umfangs einer möglichen Zweifachbesteuerung der Rente angestellt?
- a) Wenn ja, wann wurden die entsprechenden Prüfungen angestellt?
 - b) Wenn ja, sind der Bundesregierung Konstellationen bekannt, in der bereits heute eine (verfassungswidrige) Zweifachbesteuerung von Renten vorliegt?
 - c) Wenn ja, sind der Bundesregierung Konstellationen bekannt, in der es zukünftig zu einer (verfassungswidrigen) Zweifachbesteuerung von Renten kommt?
 - d) Wenn ja, warum wurde auf die Ergebnisse nicht in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/12472 hingewiesen?
 - e) Plant die Bundesregierung eine weitergehende juristische Prüfung bzw. Berechnungen, um zu klären, ob es zu einer verfassungswidrigen Zweifachbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kommt?
Wenn ja, bis wann soll die entsprechende Prüfung erfolgen und vorgestellt werden?

Die Diskussion um eine mögliche „Zweifachbesteuerung“ wird aufmerksam von der Bundesregierung verfolgt. Das BMF wird den beiden beim BFH anhängigen Revisionsverfahren beitreten und die Auffassung der Finanzverwaltung vertreten. In diesem Rahmen werden die hierfür nötigen Überlegungen und Prüfungen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1c und 5 verwiesen.